



## Merkblatt

### Anforderungen des Gewässer- und Bodenschutzes an die Auslaufgestaltung und –nutzung bei der Freilandhaltung von Legehennen im Land Brandenburg <sup>1</sup>

#### 1. Einführung

Die Freilandhaltung von Legehennen ist eine von Landwirten und Verbrauchern insbesondere aus Gründen des Tierwohls gewünschte Form der Haltung. Dabei sind neben den Anforderungen des Tierwohls und der Vermarktungsnormen der EU die Anforderungen des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Durch die Freilandhaltung werden mit den Exkrementen der Legehennen Nährstoffe in den Boden eingetragen, die bei nicht ausreichendem Entzug durch Pflanzen in das Grundwasser oder auch in Oberflächengewässer eingetragen werden können. Darüber hinaus kann das Scharren der Legehennen zu einer Zerstörung der Pflanzendecke und damit zu einer Schädigung der obersten durchwurzelbaren Bodenschicht führen. Um Einträge zu vermeiden, sind unter Berücksichtigung der bodengeologischen und hydrogeologischen Verhältnisse die Auslauflächen zu gestalten und Maßnahmen zum Schutz der obersten durchwurzelbaren Bodenschicht bzw. zur regelmäßigen Wiederherstellung einer Pflanzendecke zu ergreifen.

Die in diesem Merkblatt aufgeführten Anforderungen konkretisieren die wasser- und bodenschutzrechtlichen Vorgaben und sind von den unteren Wasser- bzw. Bodenschutzbehörden insbesondere bei der Zulassung von Anlagen zu berücksichtigen und zur Grundlage von Stellungnahmen an die Zulassungsbehörden zu machen. Bei der Freilandhaltung finden in der Regel keine Gewässerbenutzungen im Sinne des § 9 Absatz 1 Nummer 4 WHG statt. Unechte Gewässerbenutzungen gemäß § 9 Absatz 2 Nummer 2 WHG können standortbedingt (Feuchtgebiete, grundwasser- oder gewässernahe Standorte) zu bejahen sein. In diesem Fall wäre eine Erlaubnis zu beantragen.

Anlagen zur Freilandhaltung sind je nach Größe genehmigungsbedürftig aufgrund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, vgl. Ziff. 7.1.1 der Anlage zur 4. BImSchV:

- über 40.000 Hennen: IED-Anlage, Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung
- 15.000 bis 40.000 Hennen: vereinfachtes Genehmigungsverfahren (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung).

Kleinere Anlagen sind baugenehmigungsbedürftig, ausgenommen „ortsveränderlich genutzte und fahrbereit aufgestellte Geflügelställe zum Zweck der Freilandhaltung oder der ökologisch-biologischen Geflügelhaltung, wenn diese einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen und jeweils nicht mehr als 500 Kubikmeter Brutto-Rauminhalt sowie eine Auslaufläche haben, die mindestens 7 Quadratmeter je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt beträgt“ (§ 61 Abs. 1 Nr. 13g Brandenburgische Bauordnung).

<sup>1</sup> Grundlagen: „Auslaufgestaltung bei der Freilandhaltung von Legehennen“ (LAVES Niedersachsen, Januar 2018); „Leitlinien zur Gestaltung des Auslaufs bei Freilandhaltungen“ (LANUV Nordrhein-Westfalen, März 2018); „Auslaufgestaltung bei der Freilandhaltung von Legehennen“ (LALLF Mecklenburg-Vorpommern, Juni 2018)

## **2. Rechtliche Rahmenbedingungen**

Folgende rechtliche Rahmenbedingungen sind insbesondere im Rahmen von Zulassungen zu beachten:

Wasserhaushaltsgesetz (WHG): der wasserrechtliche Besorgnisgrundsatz als besondere Ausprägung der Vorsorge (§ 32 Abs. 2 WHG Oberflächengewässer, § 48 Abs. 2 WHG Grundwasser).

Wasserschutzgebietsverordnungen enthalten ab Zone III/IIIa ein Verbot der Freilandtierhaltung, wenn die Ernährung der Tiere nicht im Wesentlichen aus der jeweils beweideten Grünlandfläche erfolgt oder wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird, ausgenommen Kleintierhaltung für die Eigenversorgung.

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG): Nach § 4 Abs. 1 BBodSchG hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Die Schädigung der obersten durchwurzelbaren Bodenschicht durch Zerstörung der Pflanzendecke kann eine schädliche Bodenveränderung darstellen (vgl. OVG Münster, Beschluss vom 18. Juni 2012 – 16 B 1467/11).

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) § 6 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 10 und 13 BImSchG: Bei immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen ist die Genehmigung zu erteilen, wenn immissionsschutzrechtliche Pflichten erfüllt sind und andere öffentlich-rechtliche Belange nicht entgegenstehen. Zweites wird durch eine Beteiligung der Behörden, deren Aufgabenbereiche berührt sind, hier also der Wasser- und Bodenschutzbehörden, im Genehmigungsverfahren sichergestellt. Da die immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit Ausnahmen (zum Beispiel wasserrechtliche Erlaubnisse) per se alle anderen behördlichen Entscheidungen konzentriert, ist es erforderlich, wasser- und bodenschutzrechtliche Anforderungen als Inhalts- oder Nebenbestimmungen in der fachbehördlichen Stellungnahme zu formulieren und zu begründen. Die konzentrierende Wirkung erlischt mit Beendigung des Genehmigungsverfahrens.

TA Luft: (Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 18. August 2021)

Bei der Auslaufhaltung sind die Anlage und die dazugehörigen Auslaufflächen so zu bemessen und zu gestalten, dass die Nährstoffeinträge durch Kotablagerung nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen führen (TA Luft Nr. 5.4.7.1 I)).

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO): Prüfungsmaßstab sind nach § 64 Nr. 3 BbgBO auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, soweit diese für das Vorhaben beachtlich sind.

Düngeverordnung (DüV): Die DüV findet nur Anwendung, wenn die Auslauffläche für die Legehennen eine „landwirtschaftlich genutzte Fläche“ im Sinne des § 2 Nr. 1 DüV ist. Das ist in der Regel nicht der Fall.

## **3. Fachliche Empfehlungen zur behördlichen Einzelfallentscheidung**

Die geeigneten, erforderlichen und verhältnismäßigen Maßnahmen sind im Einzelfall festzulegen. Ihre Anwendung ist im Rahmen der Ermessensausübung flexibel in Abhängigkeit von Anlagenstandort, -typ und -größe zu gestalten.

Dieses Merkblatt gibt dazu und zu den erforderlichen Antragsunterlagen im Folgenden fachliche Hinweise.

## Erforderliche Flächengröße /Mit Nitrat belastete Gebiete („Rote Gebiete“)

<p><u>Erforderliche Flächengröße zur Vermeidung von Nitrateinträgen:</u></p> <p>Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 1 Nummer 1 WHG in Verbindung mit dem wasserrechtlichen Besorgnisgrundsatz §§ 32 Abs. 2, 48 Abs. 2 WHG</p> <p>Auch wenn in den meisten Fällen der Legehennenhaltung die DüV keine Anwendung findet, kann die Maßstabsbildung der DüV zum Grundwasserschutz im Rahmen der Konkretisierung der wasserrechtlichen Anforderungen herangezogen werden (vgl. VG Würzburg vom 10.06.2008, W 4 K 08.2). Es ist davon auszugehen, dass eine grundwasserverträgliche Haltung von Legehennen nur bis zu einer Anzahl von 2.325 pro Hektar erfolgen kann, wobei zusätzlich ein Nährstoffentzug durch Pflanzenbewuchs gewährleistet sein muss. Der genannte Wert ergibt sich aus den Stickstoffausscheidungen von Legehennen gemäß Anlage 1, Tabelle 1, Nr. 119 Düngerverordnung (DüV) und der maximal zulässigen Aufbringungsmenge an Gesamtstickstoff von 170 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr gemäß § 6 Abs. 4 DüV, unter der Annahme, dass nur 10 % der Ausscheidungen auf den Freilandflächen erfolgen und der Rest im Stall bzw. stallnahen Bereich.</p>	<p>2.325 Legehennen / ha</p>
<p><u>Beschränkung in „roten Gebieten“</u></p> <p>Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 1 Nummer 1 WHG in Verbindung mit dem wasserrechtlichen Besorgnisgrundsatz §§ 32 Abs. 2, 48 Abs. 2 WHG</p>	<p>In Gebieten, die nach § 13a DüV i. V. m. § 7 der AVV GeA als mit Nitrat belastete Gebiete (sogenannte „rote Gebiete“) ausgewiesen sind, ist eine Freilandhaltung nur mit einer geringeren Besatzdichte möglich. In Anlehnung an § 13a Abs. 2 Nr. 6 DüV ist unter Veranschlagung einer Aufbringungsmenge an Gesamtstickstoff von 60 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr eine grundwasserverträgliche Haltung von Legehennen nur bis zu einer Anzahl von 820 pro Hektar möglich. Die „roten Gebiete“ können unter <a href="https://maps.brandenburg.de/WebOffice/?project=DFBK_www_CORE">https://maps.brandenburg.de/WebOffice/?project=DFBK_www_CORE</a> eingesehen werden.</p>

<b>Untersuchung der Boden- und hydrogeologischen Beschaffenheit der Auslaufflächen vor Inbetriebnahme bei für Nitrat austragsgefährdeten Böden<sup>2</sup></b>	
<u>Bodengeologische Beschaffenheit der Auslaufflächen vor Inbetriebnahme der Anlage<sup>3</sup></u>  Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 1 Nummer 1 WHG in Verbindung mit dem wasserrechtlichen Besorgnisgrundsatz §§ 32 Abs. 2, 48 Abs. 2 WHG	<ul style="list-style-type: none"> <li>- repräsentative Untersuchung der Auslauffläche mit drei Bodenuntersuchungen je 10.000 m<sup>2</sup><sup>4</sup></li> <li>- Untersuchung von Einzelproben in den Tiefen 0-30, 30-60 und 60-90 cm<sup>4</sup></li> <li>- Probenahmeprotokolle sowie Karte der Probenahmestellen</li> <li>- Abschätzung der mittleren jährlichen Sickerwasserrate<sup>5</sup> und der potenziellen Nitratauswaschunggefährdung<sup>6,7</sup> durch Erhebung der Bodenkennwerte: Bodenart, Trockenrohdichte, Humusgehalt, Horizontsymbol, effektiver Wurzelraum, nutzbare Feldkapazität im effektiven Wurzelraum, Grundwasserstandsdaten: zeMHGW<sup>8</sup>; alternativ: Tiefenlage der Grundwasser-Obergrenze, korrigierter mittlerer Niederschlag im Sommerhalbjahr, mittlerer Niederschlag im Gesamtjahr, mittlere jährliche potentielle Evapotranspiration, Austauschhäufigkeit des pflanzenverfügbaren Bodenwassers</li> </ul>
<u>Nährstoffausgangssituation der Auslaufflächen vor Inbetriebnahme der Anlage<sup>9</sup></u>  Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 1 WHG in Verbindung mit dem wasserrechtlichen Besorgnisgrundsatz §§ 32 Abs. 2, 48 Abs. 2 WHG	<ul style="list-style-type: none"> <li>- repräsentative Untersuchung der Auslauffläche mit drei Bodenuntersuchungen je 10.000 m<sup>2</sup><sup>10</sup></li> <li>- Untersuchung potentiell stark frequentierter Auslaufflächen in Stallnähe im Raster 50 x 50 m</li> <li>- Untersuchungsparameter: Stickstoff<sub>gesamt</sub>, Ammonium, Nitrat<sup>11</sup>, pflanzenverfügbares Phosphat, Kalium, Magnesium</li> </ul>

<sup>2</sup> Austragsgefährdete Böden für Nitrat sind in Brandenburg:

- Böden mit hohem Sandanteil, das sind solche mit den Bodenarten des Ackerschätzungsrahmens (ASR): Sand (S), anlehmiger Sand (SI), lehmiger Sand (IS)
- Moor- und Anmoorböden, das sind solche mit einem Gehalt an org. Bodensubstanz  $\geq 30\%$
- Böden mit hohen Grundwasserständen sind solche mit zeMHGW  $< 100$  cm

<sup>3</sup> durch eine anerkannte Untersuchungsstelle und einen zertifizierten Probenehmer vor Inbetriebnahme der Anlage

<sup>4</sup> Für nicht genehmigungspflichtige Anlagen entfallen diese Bodenuntersuchungen. Für Anlagen mit Auslaufflächen  $< 10.000$  m<sup>2</sup> ist die Anzahl der erforderlichen Bodenuntersuchungen dem Einzelfall angepasst zu reduzieren.

<sup>5</sup> AG Boden: Methode 4.6

<sup>6</sup> AG Boden: Methode 5.3

<sup>7</sup> Zur Verifizierung der ermittelten potentiellen Nitratauswaschunggefährdung und der Sickerwasserraten können die Karten des LBGR herangezogen werden ([geo.brandenburg.de](http://geo.brandenburg.de))

<sup>8</sup> Wegen der hier erfolgenden Gefahrenabschätzung ist in Anlehnung an die Methodenbeschreibung der zu erwartende mittlere höchste Grundwasserstand (zeMHGW) anstelle des mittleren niedrigsten Grundwasserstandes zu ermitteln.

<sup>9</sup> In Anlehnung an die Düngeverordnung. Nach DüV § 4 (4) müssen vor dem Ausbringen wesentlicher Nährstoffmengen (N: 50 kg/ha und Jahr, Phosphat 30 kg/ha und Jahr) die im Boden verfügbaren Nährstoffmengen ermittelt werden. Für Phosphat ist das innerhalb der Fruchtfolge bzw. mindestens alle 6 Jahre erforderlich. Andere Nährstoffe sind gesetzlich nicht gefordert. Reine Weidehaltung gilt nicht als Aufbringung von Nährstoffen im Sinne der DüV. Daher liegt keine Untersuchungspflicht bei reinen Weideflächen vor. Sollte von den Flächen noch ein Ertrag abgefahren werden (ggf. Schnitt bei Parzellierung des Auslaufes) ist diese Untersuchung verpflichtend, wenn die 30 kg Phosphat/ha und Jahr überschritten werden. Die N<sub>min</sub>-Bestimmung ist eine Möglichkeit den pflanzenverfügbaren Stickstoff im Boden von Ackerland im Frühjahr zu ermitteln. Nach Probenahmerichtlinie des Landes Brandenburg sind Grundnährstoffe in einer Tiefenschicht von 20 cm zu beproben.

<sup>10</sup> Für nicht genehmigungspflichtige Anlagen entfallen diese Bodenuntersuchungen. Für Anlagen mit Auslaufflächen  $< 10.000$  m<sup>2</sup> ist die Anzahl der erforderlichen Bodenuntersuchungen dem Einzelfall angepasst zu reduzieren.

<sup>11</sup> Bei Überschreitung folgender Nitratstickstoffgehalte im Boden besteht das Risiko einer erhöhten Nitrataustragsgefährdung (in Anlehnung an die Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung aus Baden-Württemberg):

- für Böden mit Bodenart S, SI, IS, SL, sL, L, Lt, T nach Ackerschätzungsrahmen: 30 kg N / ha
- für Moorböden und Anmoorböden mit Bodenart Mo nach Ackerschätzungsrahmen: 45 kg N / ha.

Daraus ergeben sich für den Bewirtschafter Aufzeichnungspflichten über alle Bewirtschaftungsmaßnahmen.

<p><u>Nährstoffbilanzierung</u></p> <p>Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 1 Nummer 1 WHG in Verbindung mit dem wasserrechtlichen Besorgnisgrundsatz §§ 32 Abs. 2, 48 Abs. 2 WHG</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bilanzierung des Stickstoffeintrags aus prognostizierter Kotmenge der Hennen und zu berücksichtigendem Stickstoffanteil</li> <li>- Nachweis des Gleichgewichtes von Stickstoffeinträgen durch Hennen und Stickstoffentzug durch den Pflanzenaufwuchs im Boden mit der Folge, dass nichts in den Untergrund geht</li> <li>- Ableitung der möglichen Gefährdung für das Schutzgut Grundwasser</li> </ul>
<p><u>Hydrogeologische Beschaffenheit</u></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- gutachterliche Aussage in den Antragsunterlagen, dass unter Berücksichtigung der hydrogeologischen Situation und der beabsichtigten Maßnahmen kein Nitrataustrag in das Grundwasser erfolgt, d.h. die für Boden und Grundwasser festgelegten Gehalte nicht überschritten werden</li> </ul>

<b>Auslaufbeschaffenheit und -gestaltung von stationären Anlagen</b>	
<p><u>Stallnaher Bereich / anlagenspezifischer Vorplatz</u></p> <p>Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 1 Nummer 1 WHG in Verbindung mit dem wasserrechtlichen Besorgnisgrundsatz §§ 32 Abs. 2, 48 Abs. 2 WHG</p>	<p>Vorlage eines Zonierungskonzeptes: Der stallnahe Auslaufbereich (ca. 5 – 10 m) sollte mit einer wasserundurchlässigen planbefestigten Bodenplatte (Beton, Gussasphalt) oder Betonwanne ausgestattet sein.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nutzung verschiedener leicht abtrocknender Abdeckmaterialien (z. B. Holzhackschnitzel, Stroh, Rindenmulch, Sand, Kies) die einen ungehinderten Zugang zum Auslauf gewährleisten und von den Tieren gut angenommen werden.</li> <li>- regelmäßige Reinigung des Nahbereiches am Stall mit verpflichtendem Abtrag/Abtransport sowie Ersatz/Nachstreuen der Materialien</li> <li>- Folienabdichtung/Kunststoffdichtungsbahnen im Untergrund mit einer 30 cm dicken Sandschichtabdeckung</li> <li>- Ableitung des nährstoffbelasteten Sickerwassers durch Drainage und Einleitung in eine dichte und abflusslose Grube</li> </ul>
<p><u>Häufig frequentierter Übergang vom Vorplatz zum weiter entfernten Grünauslauf</u></p> <p>Rechtsgrundlagen: § 5 Abs. 1 Nummer 1 WHG in Verbindung mit dem wasserrechtlichen Besorgnisgrundsatz §§ 32 Abs. 2, 48 Abs. 2 WHG BBodSchG § 4 Abs. 1 (Die Schädigung der obersten durchwurzelbaren Bodenschicht durch Zerstörung der Pflanzendecke kann eine schädliche Bodenveränderung darstellen (vgl. OVG Münster, Beschluss vom 18. Juni 2012 – 16 B 1467/11), wogegen nach § 4 Abs. 1 BBodSchG Maßnahmen zu ergreifen sind.)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verwendung von Schutzvlies/Rasenschutzmatten/-gittern oder Geogittern aus Kunststoff zum Schutz des Wurzelbereiches der Grasnarbe.</li> </ul>

<p><u>Schutz der Auslaufflächen</u> <sup>12</sup></p> <p>Rechtsgrundlagen:  § 5 Abs. 1 Nummer 1 WHG in Verbindung mit dem wasserrechtlichen Besorgnisgrundsatz §§ 32 Abs. 2, 48 Abs. 2 WHG  BBodSchG § 4 Abs. 1</p>	<p>Das Anlegen von natürlichen und/oder künstlichen Laufkorridoren fördert die bessere Auslaufakzeptanz der gesamten Auslauffläche. Natürliche Leitbahnen können Hecken, Baumreihen, langes Gras, Mais, Miscanthus, Hanf und Sonnenblumen oder auch nicht gemähte Streifen des Aufwuchses sein. Als künstliche Leitbahnen können Zäune, Tunnel aus Weidenzweigen oder Windnetze dienen. Natürliche Unterstände können Bäume, Hecken oder Sträucher sein. Sie dienen der Auslaufstrukturierung und als natürliche Schutzelemente (Wind- und Sichtschutz). Um eine möglichst gleichmäßige Nutzung des gesamten Auslaufes zu erzielen, sollte der stallnahe Auslaufbereich bis ca. 100 m mit einer höheren Dichte von Unterständen ausgestattet werden, wobei die Mindestzahl von 4 Unterständen je ha auch im Randbereich der Auslauffläche nicht unterschritten werden darf. Mobile künstliche Unterstände (z.B. Schattenwagen) sind regelmäßig zu versetzen.</p>
---	--

<sup>12</sup> Wasser- und bodenschützende Anforderungen an Auslaufflächen ergeben sich direkt oder mittelbar auch aus § 13a (10) Nr. 1 und 2 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV). Demnach müssen Auslaufflächen

1. mindestens so groß sein, dass sie von allen Legehennen gleichzeitig genutzt und eine geeignete Gesundheitsvorsorge getroffen werden kann,
2. so gestaltet sein, dass die Auslaufflächen möglichst gleichmäßig durch die Legehennen genutzt werden.

Nach Kapitel III Anhang II Teil II Punkt 1.9.4.4 c) der Verordnung (EU) 2018/848 vom 30. Mai 2018 über die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der VO (EG) Nr. 834/2007 des Rates „muss für die Ausläufe nach jeder Belegung eine von den Mitgliedsstaaten festzulegende Ruhezeit eingehalten werden, damit die Vegetation nachwachsen kann...“. Zur festzulegenden Ruhezeit liegt weder eine bundeseinheitlich abgestimmte Auslegung (LÖK-Beschlüsse, Geflügelpapiere) noch eine Regelung durch Brandenburg selbst vor. Bedingt durch die Ausstellungen der Tiere zu unterschiedlichen Jahreszeiten sowie der betriebsspezifischen sowie regional unterschiedlichen Auslaufgestaltung des Grünauslaufs sind die Geflügelhalter gehalten, selbständig die Ruhezeiten festzulegen. Entsprechend Punkt 1.9.4.4. h) gilt: „Freigelände für Geflügel muss überwiegend aus einer Vegetationsdecke bestehen“ und muss somit eine Mindestbegrünung von 50 % aufweisen. Entsprechend Punkt 1.7.3 müssen die Tiere ständigen Zugang zum Freigelände haben, wann immer es die Witterungsbedingungen ... und der Zustand des Bodens dies erlauben. Nach Verordnung (EU) 2018/848 Kapitel III Anhang II Teil II Punkt 1.7.4 müssen die Besatzzahlen so niedrig sein, dass Überweidung, Zertrampeln des Bodens, Erosion oder Umweltbelastung, verursacht durch die Tiere oder die Ausbringung des von ihnen stammenden Wirtschaftsdüngers, möglichst gering gehalten werden. Bei Problemen muss der Betrieb Maßnahmen zur Pflege der Grasnarbe in einem Bewirtschaftungsplan festlegen. Wenn regelmäßig keine Regeneration der Grasnarbe im vorhandenen Auslauf realisierbar ist, sind entsprechend weniger Tiere einzustellen oder zusätzliche Flächen als Ersatzfläche (Wechselauslauf) vorzuhalten (LÖK-Geflügelpapier, Punkt 32).

Nach Kapitel III Anhang II Teil I Punkt 1.9.4 „...darf die Gesamtmenge des ...ausgebrachten Wirtschaftsdüngers tierischer Herkunft... 170 kg Stickstoff pro Jahr und Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche nicht überschreiten.“

## Auslaufnutzung und -management

<p><u>Vermeidung der Übernutzung</u> <sup>12</sup></p> <p>Rechtsgrundlagen:          § 5 Abs. 1 Nummer 1 WHG in Verbindung mit dem wasserrechtlichen Besorgnisgrundsatz §§ 32 Abs. 2, 48 Abs. 2 WHG          BBodSchG § 4 Abs. 1</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- strukturiertes Flächenmanagement zum Erhalt einer strapazierfähigen Grasnarbe bzw. flächendeckenden Vegetationsschicht der Auslauflächen und zur Vermeidung einer lokalen Übernutzung des Pflanzenbestandes z.B.:</li> <li>- Wechselweidenmanagement (2-3 Koppeln), unter Berücksichtigung von Bodentyp und -verhältnissen, Weidezustand, Klima, Jahreszeit und Witterung; Vorhalten von Reserveflächen; gute Zugänglichkeit/ Wechselzugänge zu den Auslauflächen; flexible Einzäunung</li> <li>- Beweidung in Abhängigkeit von Bodenfeuchte/Bodentemperatur/Niederschlägen zum Schutz der Bodenstruktur</li> <li>- Flexible Einzäunung des Bereichs, der an den Stallnahbereich folgt (ca. 15m); Zugänglichkeit höchstens sechs Wochen mit anschließender Ruhezeit.</li> <li>- Der Zeitpunkt der Neu-Einstellung von Legehennen ist so zu planen, dass sich beim erneuten Einsäen des Grünauslaufs Pflanzen entwickeln können, das heißt, eine Einstellung zwischen November und Februar trägt aufgrund des verminderten Wachstums der Pflanzen in den Wintermonaten nicht dazu bei, die Vegetation zu vermehren.</li> <li>- Beachtung der Saisonalität bei der Beweidung; wenn im Winter auch die Auslauflächen genutzt werden, dann müssen diese häufiger gewechselt werden, da in dieser Jahreszeit keine Regeneration der Grasnarbe möglich ist</li> </ul>
<p><u>Maßnahmen zur Nährstoffreduzierung</u></p> <p>Rechtsgrundlage:          § 5 Abs. 1 Nummer 1 WHG in Verbindung mit dem wasserrechtlichen Besorgnisgrundsatz §§ 32 Abs. 2, 48 Abs. 2 WHG</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Schaffung einer nährstoffzehrenden Strauchschicht</li> <li>- Zwischenfruchtbau mit Stickstoffzehlern</li> <li>- Abfuhr der Pflanzenmasse nach der Ernte</li> <li>- Verarmungsanbau (Pflanzenarten) z.B. Nutzung von Flächen mit Feldfutter und anschließender ackerbaulicher Bewirtschaftung zum sicheren Nährstoffentzug (eine Regeneration der Grasnarbe entfällt bei dieser Art der Nutzung)</li> <li>- Einsatz von rohprotein- und phosphorreduziertem Futter (RAM)</li> </ul>

### Pflege des Auslaufes - Begrünungsmanagement

<p><u>Maßnahmen zum Schutz und Erhalt der Grasnarbe/Vegetationsdecke</u><sup>12</sup></p> <p>Rechtsgrundlagen:          § 5 Abs. 1 Nummer 1 WHG in Verbindung mit dem wasserrechtlichen Besorgnisgrundsatz §§ 32 Abs. 2, 48 Abs. 2 WHG          BBodSchG § 4 Abs. 1</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sortenwahl spezieller robuster (Gras-)Ansaatmischungen, z. B. Rohrschwingel, Wiesenrispe, Lägerrispe, Waldstaudenroggen</li> <li>- Pflegemaßnahmen im Auslauf sind in bedarfsgerechter Weise regelmäßig durchzuführen, um den Legehennen eine gleichmäßige Nutzung des Auslaufes zu ermöglichen.</li> <li>- Auf der Auslaufläche ist das Gras kurz zu halten. Es ist mindestens zweimal pro Jahr (Frühjahr/Sommer) zu mähen und das Mähgut abzufahren. Hohes Gras (auf nicht genutzten Weidearealen) und Geilstellen sind regelmäßig zu schneiden bzw. auszumähen.</li> <li>- Kuhlen und Pfützen sind zu glätten. Eine gute Verwurzelung und Bestockung des Grases wird durch Walzen und Abschleppen mit der Wiesenegge erreicht.</li> <li>- Nachsaaten bzw. Etablierung von Neuansaaten (bei Lückigkeit) sollten in der Serviceperiode oder auf Teilflächen bei reduziertem Legehennenbestand während der Legeperiode durchgeführt werden.</li> <li>- Auszäunung bis zum Auflaufen/Anwachsen der Ansaat bzw. Etablierung von Regenerationsphasen</li> <li>- Vermeidung von Erosion (z. B. Wassererosion an Hängen) durch z.B. Anpflanzen von Windschutzhecken, Nutzung von Kunststoffgittern sowie Schutz vor Verschlammung (z.B. Einstreu, Ableitung von Regenwasser)</li> </ul>
<p><u>Schutzmaßnahmen für Oberflächengewässer</u></p> <p>Rechtsgrundlage:          § 5 Abs. 1 Nummer 1 WHG in Verbindung mit dem wasserrechtlichen Besorgnisgrundsatz § 32 Abs. 2 WHG</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Maßnahmen zum Schutz vor Boden-/Nährstoffeinträgen durch Wind-/Wassererosion, z.B. durch Anlage von Bodenwällen, Anpflanzung von Büschen und Bäumen</li> </ul>

### Dokumentation der Bewirtschaftungsmaßnahmen

<p><u>Betriebstagebuch zur Selbstüberwachung und Vorlage bei Behördenkontrollen</u></p> <p>Rechtsgrundlage:          § 5 Abs. 1 Nummer 1 WHG in Verbindung mit dem wasserrechtlichen Besorgnisgrundsatz §§ 32 Abs. 2, 48 Abs. 2 WHG</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Fruchtfolge / Begrünung</li> <li>- Düngung</li> <li>- Bodenbearbeitung</li> <li>- Bewässerung</li> <li>- Weidemanagement</li> <li>- Beräumung des stallnahen Bereiches und Entsorgung von Sickerwasser etc.</li> </ul>
---	---



Weitere Hinweise enthalten auch:

- das Merkblatt „Freilandhaltung von Legehennen – so wird sie artgerecht und nachhaltig“ (<https://docplayer.org/11583723-Merkblatt-freilandhaltung-von-legehennen-so-wird-sie-artgerecht-und-nachhaltig.html>) (2010)
- der Praxisleitfaden zur Gestaltung von Ausläufen in der Bio-Legehennenhaltung ([https://www.oeko-komp.de/wp-content/uploads/2017/03/auslaufgestaltung\\_legehennen.pdf](https://www.oeko-komp.de/wp-content/uploads/2017/03/auslaufgestaltung_legehennen.pdf)) (2013)
- der KTBL-Fachartikel „Grünausläufe für Legehennen (bei stationären Ställen)“ ([https://www.ktbl.de/fileadmin/user\\_upload/Artikel/Tierhaltung/Allgemeines/Auslauf/Auslaeufoe\\_fuer\\_Legehennen.pdf](https://www.ktbl.de/fileadmin/user_upload/Artikel/Tierhaltung/Allgemeines/Auslauf/Auslaeufoe_fuer_Legehennen.pdf)) (2018) oder
- der KTBL-Fachartikel „Bewirtschaftung von Ausläufen in der Legehennenhaltung“ ([https://www.ktbl.de/fileadmin/user\\_upload/Artikel/Tierhaltung/Huhn/Auslauf/Bewirtschaftung\\_Legehennenhaltung\\_Teil\\_1.pdf](https://www.ktbl.de/fileadmin/user_upload/Artikel/Tierhaltung/Huhn/Auslauf/Bewirtschaftung_Legehennenhaltung_Teil_1.pdf)) (2019).